

Richtlinien der Gemeinde Dautphetal über die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

§ 1

Förderziel

1. Die Gemeinde Dautphetal fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung von Grundwasservorkommen mit Zuschüssen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
3. Eine Mehrfachförderung einer Maßnahme ist nicht möglich.

§ 2

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die das von Dachflächen ablaufende Regenwasser sammeln, um es zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen zu nutzen.
2. Förderfähig sind insbesondere
 - der Bau oder die Installation eines Speichers incl. erforderlicher Erdarbeiten bei Aufstellung außerhalb eines Gebäudes
 - die Installation zusätzlicher Leitungssysteme sowie von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Filter, Steuerungen usw.)
3. Förderfähige Kosten sind Material- und Herstellungskosten ohne Selbsthilfearbeiten.
4. Nicht förderfähig sind Maßnahmen,
 - die Brauchwasser aus privaten Grundwasserentnahmen (Flachbrunnen) beziehen
 - die im Zusammenhang mit gewerblichen und industriellen Baumaßnahmen stehen
 - die keinen grundwassersparenden Effekt erzielen
 - deren förderfähige Gesamtkosten unter DM 1.000,-- liegen.

D3

§ 3

Fördergrundsätze

1. Regenwassernutzungsanlagen sind nach den Empfehlungen des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten "Nutzung von Regenwasser" zu erstellen und zu betreiben.

Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen

- DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen

zu berücksichtigen.

2. Die wesentlichsten Bestimmungen sind dabei:

- Eine zentrale Einspeisung von Trinkwasser in die Speicher ist über einen freien Ablauf mit Trichter gemäß DIN 1988, Teil 4, auszuführen.

Brauchwasserleitungen sind in geeigneter Weise und dauerhaft zu kennzeichnen, um ein Verwechseln mit Trinkwasserleitungen auszuschließen.

An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Sie sind gegen unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern.

Zur Feststellung der Schmutzwassermenge, die dem öffentlichen Kanal zugeleitet wird, müssen geeichte Durchflussmessenrichtungen installiert werden.

§ 4

Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

1. Die Gemeinde Dautphetal prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinn-

voll sind und stellt die angemessenen förderungsfähigen Kosten fest.

2. Die Zuschusshöhe beträgt 15% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 1.200 DM je Anlage. Der Gesamtbetrag der bewilligten Zuschüsse darf den im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagten Betrag nicht übersteigen.

§ 6

Antragsverfahren

1. Förderanträge sind mittels Formblatt **vor Beginn der Baumaßnahme** beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal zu stellen.
2. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung begonnen werden. Dies gilt nicht für Anlagen, mit deren Bau in der Zeit vom 01.01.2000 bis zum Inkrafttreten der Richtlinien begonnen wurde.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen, aus denen der Umfang der Maßnahme zu erkennen ist, beizufügen:
 - a) Lageplan (Flurkarte)
 - b) Skizze der geplanten Maßnahmen
 - c) Kostenanschlag
 - d) Baugenehmigung, sofern erforderlich
4. Nach Prüfung des Antrages ergeht ein Förderbescheid, der evtl. Auflagen oder Empfehlungen enthält.

§ 7

Durchführung und Abrechnung der Maßnahme, Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme unter Vorlage und nach Prüfung der **Rechnungs- und Zahlungsbelege**.

D3

§ 8

Sonstige Bestimmungen

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde Dautphetal auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
2. Die geförderten Anlagen sind nach den Regeln der Technik zu unterhalten und mindestens für die Dauer von zehn Jahren zu betreiben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dautphetal, den 15. Mai 2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal

Hauswirth
Bürgermeister